



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Per E-Mail

an alle
Regierungen
Landratsämter und kreisfreien Städte

sowie

Trägerverbände

Frühförderstellen

NAME
Anna-Maria März

TELEFON
089 1261-1426

TELEFAX
089 1261-181426

E-MAIL
anna-maria.maerz@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II3 AMS 09-2014
II3/6511-1/282 Mz

23.12.2014

**Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
hier: Bildungsfinanzierungsgesetz - Modellversuch "Pädagogische Qualitätsbeglei-
tung in Kindertageseinrichtungen"**

Anhang: Zuwendungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuelle Befunde zeigen, dass sich Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen noch mehr Unterstützung und Vernetzung wünschen. In Bayern soll deshalb ein nachhaltiges und wirksames System der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kindertageseinrichtungen etabliert werden. Vorgesehen ist, dass das StMAS die „**Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)**“ als Modellversuch für eine Laufzeit von bis zu vier Jahren auflegt (Doppelhaushalte 2015/16 und 2017/18). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür zweckbestimmt im Einzelplan 10 veranschlagten Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayer. Haushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) gewährt wird.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Geplant ist die Förderung von bis zu 60 vollzeitbeschäftigten pädagogischen Qualitätsbegleitern (PQB), bei Teilzeitstellen entsprechend mehr. Der Modellversuch ist ergebnisoffen und wird wissenschaftlich begleitet.

Im Einzelnen:

1. **Zweck der Förderung**

Durch den Einsatz von pädagogischen Qualitätsbegleiter/-innen (PQB) soll erreicht werden, dass öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen in Bayern ihre pädagogische Prozessqualität auf der Basis der in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele, des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und der Bayerischen Bildungsleitlinien kontinuierlich weiterentwickeln. Im Zentrum des Modellversuchs steht die systematische Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Interaktionsqualität. Darüber hinaus sollen die Kindertageseinrichtungen durch den Aufbau von Qualitätsnetzwerken auf lokaler und Landesebene in ihrer professionellen Lern- und Entwicklungsfähigkeit unterstützt werden.

Die PQB haben keine Aufsichtsfunktion und betreiben kein Qualitätsmanagement.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschäftigung von bis zu 60 PQB, bei Teilzeitstellen entsprechend mehr. Teilzeitstellen umfassen einen Stellenanteil von mindestens 0,5.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen, die eine oder mehrere PQB erstmalig ab dem 1. Januar 2015 beschäftigen bzw. mit diesem Tätigkeitsbereich betrauen. Zuwendungsberechtigt sind auch Frühförderstellen.

4. **Anforderungsprofil**

Die PQB beraten die Kindertageseinrichtungen systematisch, begleiten und unterstützen sie kontinuierlich bei der Sicherung und Weiterentwicklung von pädagogischer

Qualität. Sie initiieren und begleiten lokale Netzwerke für Kindertageseinrichtungen und vernetzen die eigene Arbeit mit den bestehenden Systemen des Trägers, der Fachberatung, der Aus- und Fortbildung u.a. Neben der Vernetzung der eigenen Arbeit mit den bestehenden Systemen (Träger, Fachberatung, Aus- und Fortbildung u.a.) dokumentieren sie den Prozess der Pädagogischen Qualitätsbegleitung. Zwischen den PQB und der Kindertageseinrichtung besteht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung für das Gelingen des Beratungsprozesses.

Die PQB müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Nachweis eines einschlägigen akademischen Abschlusses aus dem sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich,
- b) spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung und einem weiteren inhaltlichen Schwerpunkt, der für die pädagogische Praxis in Kindertageseinrichtungen bedeutsam ist,
- c) einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren,
- d) Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung oder Vergleichbarem im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.
- e) Abweichend von Buchst. a) können ausnahmsweise auch andere akademische Abschlüsse berücksichtigt werden oder es können Erzieher/-innen mit einschlägiger Berufserfahrung von zehn Jahren und nachgewiesenen Fortbildungen als PQB tätig sein.

5. Aufgabenbereich

- a. PQB haben an einer Eingangsqualifizierung teilzunehmen.
- b. Die in Vollzeit beschäftigten PQB sollen in mindestens 16 und – nach im Modellversuch innerhalb des ersten Jahres noch näher zu entwickelnden Kriterien für die Bestimmung der Anzahl der Einrichtungen – nach Ablauf des ersten Jahres in höchstens 30 Einrichtungen tätig werden. Für die in Teilzeit (mind. 0,5 Stellenanteil) beschäftigten PQB vermindert sich die Zahl der Einrichtungen

entsprechend dem Teilzeitumfang. Dezimalbrüche werden kaufmännisch gerundet.

- c. Die Beratungstätigkeit der PQB soll mindestens 60% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
- d. Der Beratungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung. Jede/r PQB hat die Aufgabe, jede Einrichtung in vier Jahren mindestens achtmal zu beraten, es sei denn, die/der PQB ist aus Gründen daran gehindert, die er/sie nicht zu vertreten hat, und die Beratung kann z.B. krankheitsbedingt nicht nachgeholt werden.
- e. Die PQB nehmen an den vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) entwickelten Qualifizierungen für PQB sowie an den neu zu schaffenden regionalen und überregionalen Netzwerktreffen teil. Die Zuwendungsempfänger stellen die Umsetzung der vom IFP entwickelten Konzeption der pädagogischen Qualitätsbegleitung für Kindertageseinrichtungen sicher.
- f. Zuwendungsempfänger und PQB stellen die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitung des Projekts sicher.

6. Verteilung

- a. Jeweils eine kreisfreie Stadt und ein Landkreis pro Regierungsbezirk erhalten eine Förderung für eine Vollzeitstelle (= 14 Vollzeitstellen); bei Teilzeitstellen entsprechend mehr.
- b. Für die verbleibenden bis zu 46 Vollzeitstellen können alle in Ziffer 3 genannten Zuwendungsempfänger gefördert werden; bei Teilzeitstellen entsprechend mehr.
- c. Die fachliche Auswahl obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Entscheidungskriterien sind die regionale Verteilung, Trägerproporz, trägerübergreifende Zusammenarbeit, Netzwerkarbeit etc. Diese Informationen sind in einem Vorantrag dem StMAS mitzuteilen.

- d. Der Projektantrag muss zudem enthalten: den Stellenanteil, Projektzeitraum, Höhe der geplanten Förderung.

7. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Auf Antrag werden im Rahmen einer Projektförderung bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Vom Zuwendungsempfänger sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu erbringen. Der Förderhöchstbetrag beträgt jährlich bis zu 55.000 Euro je Vollzeitstelle. Der Betrag verringert sich entsprechend bei Teilzeitstellen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines Einbehalts von 10 vom Hundert des voraussichtlichen Förderbetrags in vier vierteljährlichen Abschlagszahlungen zur jeweiligen Quartalsmitte (Mitte Februar, Mai, August und November) sowie einer Schlusszahlung nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde über den Nachweis der Verwendung.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie Art. 48 bis Art. 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

Für die Zuwendungsempfänger wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Die Kommunen können wahlweise auch eine Verwendungsbestätigung vorlegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben aufgliedert und summarisch zusammenzustellen sind, einer Auflistung aller Maßnahmen mit Umfang und Dauer des Einsatzes der/des pädagogischen Qualitätsbegleiters und einem Sachbericht des pädagogischen Qualitätsbegleiters, aus dem neben statistischen Angaben u. a. auch Angaben über Zielerreichung und Wirkung der Förderung hervorgehen sollen. Die Zuwendungsempfänger le-

gen den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsstelle vor, die über den Nachweis der Verwendung abschließend entscheidet. Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

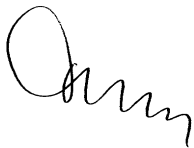
9. Bewilligungsbehörde

Der Projektantrag ist an das Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth zu richten (Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Wir bitten die Fachberatung der Regierungen, den Modellversuch „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)“ bei Dienstbesprechungen in ihrem Regierungsbezirk einzubeziehen. Auch bitten wir alle Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte, die Fachberatung über den Modellversuch „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen“ zu informieren.

Wir bitten um Beteiligung und wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung der pädagogischen Qualitätsbegleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Dunkl
Leitender Ministerialrat